

## **Statuten des Vereins PolyUniQue**

### **Art. 1 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

1 Unter dem Namen "PolyUniQue" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Sitz des Vereins ist Zürich.

### **Art. 2 Vereinszweck**

1 Der Verein vertritt die Interessen von LGBTQIA+-Personen an der Universität Zürich, an der ETH Zürich und an den Zürcher Fachhochschulen. Im Folgenden bezieht sich der Term "Zürcher Hochschulen" auf die oben aufgezählten Hochschulen.

2 Der Verein dient zur Vernetzung von LGBTQIA+-Menschen und organisiert Anlässe und Aktivitäten zu diesem Zwecke. Darüber hinaus ist er Anlaufstelle und gewährleistet geschützte Räume für LGBTQIA+ Menschen.

3 Der Verein setzt sich für die Gleichstellung und Akzeptanz von LGBTQIA+-Personen ein. Er unterstützt aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung diskriminierte Personen.

4 Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen im Bereich der Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen und mit anderen Hochschulorganisationen zusammen und kann diesen beitreten.

5 Der Verein setzt sich für ein Klima der Akzeptanz, für die Forschung und Wissenschaft zu LGBTQIA+-Themen und gegen die Tabuisierung dieser Themen ein.

6 Der Verein kann aktiv an der politischen Meinungsbildung teilnehmen, soweit Fragen betroffen sind, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen, enthält sich aber jeglicher parteipolitischer Betätigung.

7 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 Datenschutz und Toleranz**

1 Der Verein und alle seine Organe akzeptieren den Coming-Out-Status und das Diskretionsbedürfnis jedes Mitglieds und betreiben somit kein Outing. Alle Vereinsdaten werden vertraulich behandelt.

2 Alle Mitglieder des Vereins begegnen einander mit der gleichen Wertschätzung. Kein Mitglied wird aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Ethnie, Sprache, sozialer Stellung, Alter, Beeinträchtigung, Lebensform, sowie religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung oder seiner Meinung diskriminiert. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die gleiche Wertschätzung gilt für Aussenstehende.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

1 Alle Studierenden, Ehemaligen und sonstigen Angehörigen der Zürcher Hochschulen können als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können Mitglied werden, falls sie eine Verbindung zu einer der Zürcher Hochschulen aufweisen.

2 Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und Aufnahme der Kontaktdaten. Stehen wichtige Gründe einer Aufnahme entgegen, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

3 Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem schriftlichen Austrittsgesuch mit sofortiger Wirkung.
- b. automatisch bei wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags einen Monat nach der in einer Zahlungserinnerung gesetzten Zahlungsfrist.
- c. mit dem Ausschluss aus dem Verein durch die Vereinsversammlung oder den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe. Gründe sind unter anderem Verletzungen der Pflichten der Mitglieder. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann an die nächste Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

4 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

5 Rechte der Mitglieder sind:

- a. Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung.
- b. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen.
- c. Rekursrecht an die Vereinsversammlung gegen Entscheide des Vorstandes.
- d. Vertretung des Vereins in Absprache mit dem Vorstand gegenüber Dritten.

6 Pflichten der Mitglieder sind:

- a. Mittragen der Vereinsziele.
- b. Leistung der Mitgliederbeiträge, ausgenommen Ehrenmitglieder und Vorstand. Tritt ein Mitglied dem Vorstand innerhalb 12 Wochen nach dem Beginn einer neuen Mitgliedschaftsperiode bei, wird dem neuen Vorstandsmitglied der Mitgliederbeitrag für die laufende Mitgliedschaftsperiode rückerstattet.
- c. Wahrung der Bestimmungen zu Datenschutz und Toleranz (Art. 3).

## **Art. 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle und weitere vom Vorstand oder von der Vereinsversammlung bestellte Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **Art. 6 Vereinsversammlung**

1 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

2 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Co-Präsidiums.
- b. Wahl der Revisionsstelle.
- c. Genehmigung der Vereinsversammlungsprotokolle.
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g. Änderung der Statuten.
- h. Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

4 Eine Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Traktanden per E-Mail. In begründeten Fällen dürfen Traktanden und für die Vereinsversammlung relevante Unterlagen bis 10 Tage vor der einberufenen Versammlung mitgeteilt werden.

5 Die Vereinsversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung siehe Art. 10.1.

6 Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zu den Traktanden schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Diese Anträge müssen spätestens bis zur späteren der folgenden Fristen dem Vorstand übermittelt werden: (1) fünf Tage nach Mitteilung der Traktanden und aller relevanten Unterlagen, (2) zwei Wochen vor der Versammlung.

7 Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung. Über die Wahl- und Abstimmungs-Ergebnisse wird Protokoll geführt.

8 Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen ist die Vereinsauflösung (siehe Art. 10.1). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

9 Das Aktuariat oder eine vom Vorstand ernannte Vertretung fertigt über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ein Protokoll an.

## **Art. 7 Der Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, idealerweise sieben Mitgliedern, maximal aber neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Folgende Funktionen sind vorgesehen:

- a. Co-Präsidium (2 Personen)
- b. Finanzen
- c. Leitung Events (min. 2 Personen)

Die Funktionen Co-Präsidium und Finanzen müssen von drei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Folgende weitere Ressorts sollen abgedeckt werden:

- a. Kommunikation
- b. Marketing
- c. Agenda, Newsletter, Social Media
- d. Aktuariat

2 Der Vorstand enthält mindestens zwei Frauen\* und zwei Männern\*. Im Vorstand und im Co-Präsidium soll die Geschlechtervielfalt angemessen abgebildet sein.

3 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Vorstandssitzungen werden vom Co-Präsidium einberufen und geleitet. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Zirkulation schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Zweidrittelmehrheit des Vorstandes dem Beschluss zustimmt. Über solche Beschlüsse wird Protokoll geführt.

5 Kann oder will ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so kann der Vorstand ersatzweise ein Vereinsmitglied ernennen, das bis zur nächsten Vereinsversammlung die Rechte und Pflichten des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds übernimmt. Eine Dreiviertelmehrheit des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen einmalig für sechs Wochen sistieren.

6 Verlässt die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder vor der nächsten ordentlichen Wahl den Vorstand oder gehören diesem weniger als drei Mitglieder an, ist innert sechs Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen und der Vorstand neu zu wählen.

7 Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere gehören die folgenden Punkte zu seinen Aufgaben:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins.
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- c. Einberufung der Vereinsversammlung.
- d. Organisation von Events. Dies beinhaltet Männer\*-, Frauen\*-, und gemeinsame Events.

8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **Art. 8 Kommissionen**

1 Die Kommissionen sind innerhalb ihres vom Vorstand festgelegten Zuständigkeitsgebiets entscheidungsfähig.

2 Jede Kommission unterstützt ein Ressort und dessen Vorhaben.

3 Mitglieder der Kommissionen werden durch die üblichen Kommunikationsmittel des Vereins gesucht, durch Mehrheitsentscheid des Vorstands gewählt und deren Wahl wird den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

4 Folgende Kommissionen mit Vorsitz eines oder mehrere Vorstandsmitglieder müssen dauerhaft bestehen und aktiv handeln:

- a. Organisation von Events mit Zielgruppe Frauen\*
- b. Organisation von Events mit Zielgruppe Männer\*
- c. Organisation von Events mit einem gemischten Zielpublikum

5 Es können zusätzliche Kommissionen gegründet werden. Dabei muss für jede Kommission eine Person für die Kommunikation mit dem Vorstand zuständig sein.

### **Art. 9 Revision**

1 Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

2 Wiederwahl ist möglich.

3 Die Revision überprüft die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

### **Art. 10 Mittel und Haftung**

1 Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge, Unterstützungsbeiträge und Spenden.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art. 11 Vereinsauflösung**

1 Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Sie kann nur einstimmig beschlossen werden.

2 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck. Die frei werdenden finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

1 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

2 Bei Beträgen bis CHF 1000 dürfen ein Mitglied des Co-Präsidiums und die für die Finanzen zuständige Person mit Einzelunterschrift zeichnen.

### **Art. 13 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27.12.2020 angenommen und treten per 27.12.2020 in Kraft.